Bericht

des Ausschusses zur Berathung der Regierungsvorlage

das

Gemeinde-Gesetz und Gemeinde-Wahlordnung

betreffend.

In der am 4. März d. J. stattgefundenen 3. Sitzung des Landtages wurde das Comite zur Vorberathung der Regierungs-Vorlage, betreffend ein neues Gemeinde-Gesetz und Gemeinde-Wahlordnung für das Land Vorarlberg aufgestellt und demselben mittelst Beschlusses der am 15. d. Mts. abgehaltenen 6. Sitzung die Richtschnur angegeben, sich nur an die von der hohen Regierung beanständeten Paragraphe, wie sie in dem Statthalterei-Präsidial-Erlasse vom 9. Dezember v. J., Z. 3285 aufgeführt sind, nemlich an die §§. 9, 10, 23, 27, 28, 33, 36, 37, 40, 53, 54, 55, 59, 63, 70, 84, 91, 93, 95, 96 der Gemeinde-Ordnung, und die §§. 1 und 36 der Wahlordnung, bei seiner Berathung zu halten, beziehungsweise nur die beanständeten Stellen dieser §§. der Berathung zu unterziehen.

Zu gleicher Zeit ist in Folge weitern Beschlusses in derselben Sitzung des hohen Landtages auch noch der §. 14 der Wahlordnung in Verhandlung zu nehmen.

In Folge dieser eben aufgeführten Landtagsbeschlüsse unterbreitet das obgenannte Comite der hohen Versammlung nachstehenden

Bericht.

Obgleich sich das Comite der ihm gestellten schwierigen Aufgabe vollkommen bewußt war, da einerseits das dringende Bedürfniß sowohl der hohen Regierung als des Landes, daß sobald als möglich ein neues Gemeindegesetz als Grundlage des weitern staatlichen Aufbaues zu Stande gebracht werde und in's Leben trete, eine nicht zu leugnende Thatsache ist, — andererseits aber auch feststeht, daß nur auf dem Boden eines freien Gemeindelebens auch die Früchte einer freien Staats-Verfassung reifen können — obgleich, wie gesagt, das Comite in diesen beiden Beziehungen seine schwierige Stellung nicht verkannte, so hat dasselbe dennoch um seiner aufliegenden Pflicht vollständig zu entsprechen mit reiflichster Ueberlegung aller bestehenden Verhältnisse sich der Prüfung der Regierungs-Vorlage unterzogen. Dasselbe hat nichts verabsäumt, um die beanständeten Beschlüsse des letztjährigen Landtages, sowohl in ihrer Begründung, wie in ihrer Fassung kennen zu lernen, zu studieren, mit der heurigen Regierungsvorlage zu vergleichen und mit dieser in eine möglichst annehmbare Form zu vereinigen.

Wenn auch das aus den Comite-Berathungen hervorgegangene Gemeindegesetz noch nicht allen Anforderungen des praktischen Gemeindelebens in einigen wenigen Fällen und Bestimmungen entsprechen sollte, so tröstet sich der Ausschuß mit der Hoffnung, es werde seiner Zeit nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen der hohe Landtag durch selbstständige Anträge in die Lage versetzt werden, jene Verbesserungen, welche sich als nothwendig und praktisch herausgestellt haben zu berathen, zu beschließen und der Sanction Seiner Majestät zu unterbreiten.

Das Comite begann dem Gesagten zufolge seine Berathungen mit dem §. 9, Punkt 3.

Dieser Punkt lautet in der heurigen Regierungsvorlage:

„An den besonderen Rechten der Bürger, sowie an für sie bestehenden Stiftungen und Anstalten haben nur diese Antheil."

Im Beschlusse des vorigen Landtags heißt es im gleichen Betreff:

„An dem Vermögen der Gemeinde an den besondern u. s. w."

Bezüglich des Begriffes Gemeinde-Vermögen besitzen wir im §. 288 des allgem. B.-G.-B. eine unbestrittene juridisch unanfechtbare Definition. Dieser Paragraph lautet: „Auf gleiche Weise machen die Sachen, welche nach der Landesverfassung zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes einer Gemeinde dienen, das Gemeindegut; diejenigen aber, deren Einkünfte zur Bestreitung der Gemeindeauslagen bestimmt sind, das Gemeindevermögen aus."

Schon aus dieser allgemeinen gesetzlichen Bestimmung geht unzweifelhaft hervor, daß der Antheil an dem „Gemeindevermögen" nicht einer besondern innerhalb der Gemeinde bestehenden Klasse ausschließlich zustehen könne.

Dagegen ist es eine bekannte Thatsache, daß in den Gemeinden des Landes eine besondere Bürgerklasse besteht, welche selbst als Corporation wieder eigene Vermögenheiten besitzt.

Diese Vermögenheiten sind privatrechtlicher Natur und können daher nicht jedem Gemeindemitgliede zum Gebrauche offen stehen.

Es mußte zur Sicherung dieses privatrechtlichen Verhältnisses durch Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in das Gemeindegesetz eine Vorsorge getroffen werden. Dieses war auch das Motiv des vorjährigen Landtags-Beschlusses, sowie seine Absicht. Eine Unrichtigkeit lag nur im Ausdrucke „Gemeinde-Vermögen" und der Ausschuß, sowohl der juridisch richtigen Ansichten der Regierung, als auch den Bedürfnissen des Landes Rechnung tragend, hat einstimmig beschlossen statt der Worte des letztjährigen Landtages:

„An dem Vermögen der Gemeinde" zu setzen: „An dem Vermögen der Bürger."

Es wird hierdurch der privatrechtliche Character der für die außerhalb der Bürgerklasse stehenden Gemeindemitglieder unantastbaren Vermögenheiten vollkommen gewahrt, und auf seinen richtigen Begriff zurückgeführt.

Der §. 9, Punkt 3 hätte sonach zu lauten:

„An dem Vermögen der Bürger an deren besondern Rechten, sowie an den für „sie bestehenden Stiftungen und Anstalten haben nur diese Antheil."

Der Ausschuß empfiehlt um so mehr diese Fassung Ihrer Annahme als auch bereits die hohe Regierung über gefälligst durch den Herrn Regierungs-Kommissär gestellte Anfrage sich damit einverstanden erklärt hat.

§. 10. Dritter Satz lautet nach der Regierungsvorlage: „Wer sich durch eine bezügliche Verfügung der Gemeinde gedrückt fühlt, kann sich um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden. Der Beschluß des vorjährigen Landtages dagegen lautet: „Wer sich u. s. f., kann sich entweder unmittelbar oder durch den Landesausschuß an die politische 2c."

Der Ausschuß empfiehlt Ihnen mit Einstimmigkeit die Annahme der Regierungsvorlage, da derselbe in der Ingerenz des Landes-Ausschusses in solche größtentheils dringliche Ausweisungsfragen nur eine unnütze Verzögerung und einen Umweg zu erkennen vermag, zumal der Landesausschuß nicht ständig versammelt und auch für jeden einzelnen Fall nicht einberufen werden kann; auch wurde geltend gemacht, daß der Landesausschuß keine Polizeibehörde und auch sonst mit Arbeit genügend beschäftigt sei.

Der §. 23 der Regierungs-Vorlage lautet: „Der Gemeinde-Vorsteher und die Gemeinderäthe haben bei dem Antritte ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Vorstehers der Bezirksbehörde oder eines Abgeordneten desselben in Gegenwart des Gemeinde-Ausschusses an Eidesstatt zu geloben."

Die Fassung des letztjährigen Landtags-Beschlusses lautet: „Der Gemeindevorstand hat vor dem Antritte des Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, treue und unverbrüchliche Festhaltung an der Reichs- und Landesverfassung, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten an Eidesstatt zu geloben. Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) hat das Gelöbniß an Eidesstatt in die Hände des Vorstehers der Bezirksbehörde oder seines Abgeordneten, die Gemeinderäthe aber ebenfalls bei dem Antritte ihres Amtes in die Hände des Gemeindevorstehers an Eidesstatt zu geloben."

Die Fassung der Regierungsvorlage weicht in drei Theilen vom letztjährigen Landtagsbeschlusse ab:

1. darin, daß nach der Regierungsvorlage Gemeindevorsteher und Gemeinderäthe das eidesstättige Gelöbniß in die Hände des Bezirksvorstehers ablegen;
2. darin, daß das Angelöbniß des Festhaltens an der Reichs- und Landesverfassung entfernt wurde, und
3. darin, daß das Gelöbniß in Gegenwart des Gemeinde-Ausschusses vor sich zu gehen hat.

ad 1 wurde mit Einstimmigkeit beschlossen, die Regierungsvorlage zu adoptiren, da die Gemeinderäthe im übertragenen Wirkungskreise jedenfalls als Bestellte der Staatsgewalt zu fungiren haben, und

daher für ihre Verpflichtung durch ein Organ der Regierung die gleichen Gründe wie bei dem Gemeinde-Vorsteher gelten.

ad 2. Auch bezüglich der Verpflichtung auf die Reichs- und Landesverfassung empfiehlt Ihnen der Ausschuß die Annahme der Regierungsvorlage, beziehungsweise die Entfernung der hierauf bezüglichen Worte aus dem letztjährigen Beschlusse.

Der Ausschuß glaubt in seiner Majorität, daß die Festhaltung an der Reichs- und Landesverfassung, welche ebenfalls Gesetze sind, bereits unter dem Ausdrucke „Beobachtung der Gesetze" hinlänglich gewahrt sei. Zudem liegen ganz bestimmte Erklärungen der Regierungsorgane vor, daß dieselbe an der Streichung des beanständeten Passus festhalte, und überdieß ist die gleiche Gelöbnißformel auch für die Reichsraths- und Landtagsabgeordneten festgesetzt.

ad 3. Die Gegenwart des Gemeinde-Ausschusses bei der Verpflichtung des Gemeindevorstandes trägt jedenfalls zur Hebung des feierlichen Actes bei, und der Ausschuß kann Ihnen daher die Annahme dieser Stelle einstimmig nur empfehlen. Es wäre demnach der §. 23 ganz nach der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

Bei §. 27, Punkt 4, entschied sich der Ausschuß einstimmig für die Annahme der Regierungs-Vorlage, beziehungsweise für das Weglassen des folgenden Zusatzes des letztjährigen Beschlusses: „was die Bewilligung zur Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten anbelangt, so hat über die dießfälligen Gesuche der Landesausschuß zu entscheiden."

Der Hauptgrund für den Ausschuß war der, daß über die Verleihung von Wochen- und Jahrmärkten bereits das Gewerbegesetz vom Jahre 1859 positive Bestimmungen bezüglich der Competenz der Verleihungsbehörden und ihrer Instanzen, nemlich der politischen Behörden, enthält, die Abänderung eines Reichsgesetzes aber blos nebenher bei Berathung eines Gemeindegesetzes nicht angehen kann. Auch dürfte der Landesausschuß nicht immer in der Lage sein, alle Verhältnisse, namentlich in Berücksichtigung der Märkte des Nachbarlandes, zu erheben und einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

§. 27. Punkt 7. Die Regierungsvorlage unterscheidet sich von der letztjährigen Fassung dadurch, daß diese letztere noch den Beisatz enthält: „Unter der Sittlichkeitspolizei ist auch begriffen die Ueberwachung der Wirths- und Schankgewerbe, und darunter besonders die Handhabung der Sperrstunde."

Der Ausschuß sah sich in Erwägung, daß die Ueberwachung der Wirths- und Schankgewerbe, worunter auch die Sperrstunde verstanden werden muß, ein wesentliches Attribut der von der Gemeinde zu übenden Sittlichkeitspolizei ist, — in Erwägung, daß es im hohen Grade wünschenswerth sei, die Sperrstunde durch ein Organ der Gemeinde handhaben zu lassen, — in Erwägung, daß die Staatsgewalt im Lande nicht einmal die genügenden Executiv-Organe besitzt, um überall die Sperrstunde aufrecht zu erhalten, — und in Erwägung endlich, daß es nothwendig sei, den Gemeindevorstehern in dieser Beziehung allen Zweifel zu benehmen — veranlaßt, an dem Beisatze des vorjährigen Landtagsbeschlusses im Allgemeinen festzuhalten, denselben jedoch in folgender Weise zu formuliren: „Dahin gehört auch die Ueberwachung der Wirths- und Schankgewerbe und der Sperrstunde." Der Ausschuß empfiehlt Ihnen mit Einstimmigkeit die Annahme dieser Fassung, da auch genügende zustimmende Erklärungen von Seite der Regierung vorliegen.

§. 27. Punkt 9. Der letztjährige Landtagsbeschluß enthielt zur heurigen Regierungsvorlage nachfolgenden Zusatz: „Wenn keine privatrechtlichen Einwendungen gegen den Bau vorkommen oder nachdem dieselben behoben sind; führt aber die Gemeinde selbst einen Bau, so ertheilt der Landesausschuß die polizeiliche Baubewilligung."

Der Ausschuß sprach sich einstimmig für die Weglassung des ganzen Beisatzes aus und empfiehlt dem hohen Hause die Adoptirung der Regierungsvorlage und zwar aus dem Grunde, weil bezüglich des ersten Theiles des Zusatzes die Gemeinde bei Ertheilung von Baubewilligungen sich ohnehin an die dießfalls bestehenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Vorschriften der Gerichtsordnung und das Hofkanzl.-Decr. v. 13. Jan. 1831, Z. 490, B. 18., S. 77, der Prov.-Ges.-S., zu halten hat. Der zweite Theil des Absatzes aber bezüglich der von der Gemeinde selbst geführten Bauten scheint ohnedieß ganz überflüssig, da die Gemeinde, welche das Recht der Ertheilung polizeilicher Baubewilligungen besitzt, auch sich selbst eine solche Baubewilligung zu ertheilen competent sein muß. Eine Beschränkung der Gemeinde in dieser Beziehung wäre ein Eingriff in die Autonomie der Gemeinde und würde dem Landesausschusse sehr viele Arbeit aufbürden.

§. 27. Punkt 13. Der §. 27, wie er aus den letztjährigen Beschlüssen des Landtages hervorging, enthielt noch zwei Zusätze, als: Punkt 13 und Punkt 14. Punkt 13 lautet: „Die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die Verwaltung der kirchlichen Vermögenheiten, insoferne selbe das Interesse der Gemeinde zunächst berühren, mit besonderer Rücksichtsnahme auf die Patronatsrechte."

Der Ausschuß in seiner Majorität empfiehlt Ihnen, auch diesen Beisatz fallen zu lassen, und zwar deßhalb, weil ein giltiges Reichsgesetz, nämlich das von Seiner Majestät mit der päbstlichen Curie abgeschlossene Concordat und die nachgefolgten Durchführungsverordnungen, positive Normen über die Verwaltung der kirchlichen Vermögenheiten aufstellen, ein Landesgesetz aber blos nebenher einem Reichsgesetz nicht derogiren kann.

§. 27. Punkt 14. Dieser Paragraph, auch einer der von der Regierung unberücksichtigt gelassenen, letztjährigen Landtagsbeschlüsse, dahin lautend: „Die Ertheilung des politischen Eheconsenses nach Maßgabe der durch die Staatsgesetze hierüber gegebenen Vorschriften", wurde auch vom Ausschusse einer weiteren Würdigung nicht unterzogen, da die in der Schwebe befindlichen und jedenfalls durch ein Reichsgesetz ihrem Abschlusse entgegensehenden Verhandlungen über den politischen Eheconsens die weiteren Normen für die Gemeinden enthalten werden.

Der §. 28 des letztjährigen Landtagsbeschlusses enthielt eine in sechs Punkte gefaßte Aufzählung des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde, er lautet: „Der übertragene Wirkungskreis umfaßt

a) die Kundmachung der verfassungsmäßigen Gesetze und Anordnungen der Behörden;
b) die Mitwirkung bei Einhebung der directen Steuern;
c) die Mitwirkung bei'm Heeresergänzungs-Geschäfte;
d) die Mitwirkung bei militärischen Bequartirungs- und Vorspanns-Angelegenheiten;
e) die Mitwirkung bei Vornahme der Volkszählung;
f) die Handhabung der Fremdenpolizei und Meldungsvorschriften, insoweit selbe nicht schon in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde, §§. 10, 27 und 55, gehören."

Diese Zusätze sind in dem vorliegenden Regierungs-Entwurfe nicht mehr vorhanden, und zwar, wie der Ausschuß einstimmig anerkannte, mit Recht; denn die Aufzählung der Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises geschieht entweder taxativ oder demonstrativ. Taxativ kann und darf diese Aufzählung nicht sein, weil sie als solche in den angeführten sechs Punkten noch lange nicht erschöpfend ist, andererseits aber durch eine Beschränkung auf die aufgezählten Geschäfte der künftigen Gesetzgebung vorgegriffen werden würde.

Demonstrativ würde ohnehin eine Aufzählung nichts nützen, weil eine demonstrative Aufzählung eine Sicherung der Gemeinde vor Ueberbürdung nicht enthält. Es kommt hier noch anzuführen, daß speziell zu Punkt a) die Kundmachung der Gesetze ohnehin nie der Gemeinde übertragen werden kann, sondern höchstens die Mitwirkung derselben hiezu in Anspruch genommen werden dürfte. Der Act der Kundmachung selbst liegt als wesentliches Attribut der öffentlichen Gewalt stets den Regierungsorganen ob.

Das Comite kann daher gestützt auf Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 1862 dem hohen Landtage in seiner Majorität empfehlen den §. 28 nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

§. 33, Punkt 5, zugleich §. 54. Diese beiden Paragraphen erhielten im letztjährigen Landtagsbeschlusse Zusätze, dahin gehend, daß die Oberaufsicht über in der Gemeinde zum Besten und Frommen derselben befindlichen öffentlichen Einrichtungen, Anstalten und Vermögenheiten der Gemeinde gewahrt bleibe.

Der Ausschuß beantragt einstimmig auch in diesen beiden Fällen die unveränderte Annahme des vorliegenden Regierungs-Entwurfes; und zwar deshalb, weil dieser Zusatz so allgemein gehalten ist, daß nicht blos Gemeinde-Einrichtungen, sondern auch alle anderen in der Gemeinde zu ihrem Nutzen und Frommen befindlichen Anstalten, selbst wenn der Staat dabei betheiligt wäre, darunter verstanden werden könnten, der §. 54 aber auch nach der Regierungs-Vorlage die Oberaufsicht über die Gemeindeanstalten der Gemeinde hinlänglich sichert.

§. 36 nach der Regierungs-Vorlage lautet: „Die näheren Bestimmungen über diese Einrichtung bleiben einem besondern Reichsgesetze vorbehalten; dagegen beliebte der letztjährige Landtag die Einschaltung: bleiben einem besondern Landesgesetze innerhalb der Grenzen der Reichsgesetze vorbehalten."

Dieser Paragraph enthält Bestimmungen über einen Gegenstand der Justiz-Gesetzgebung, welche nach der einstimmigen Ansicht des Comites als ein alle Staatsbürger gleichmäßig berührendes Interesse stets nur im Centrum des Reiches ihren Sitz haben und daher nur Objekt eines Reichsgesetzes sein kann.

Der vorjährige Landtagsbeschluß würde einem bevorstehenden Reichsrathsbeschlusse principiell präjudiciren, und aus diesen Gründen schlägt das Comite die Annahme nach dem Regierungs-Entwurfe vor.

§. 37 nach der Regierungs-Vorlage lautet: „Der Ausschuß ist verpflichtet, die von der politischen Bezirksbehörde, oder in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde von dem Lan-

desausschusse abgeforderten Gutachten abzugeben." Dagegen hat der letztjährige Landtag beschlossen nach den Worten Bezirksbehörde einzuschalten: „im übertragenen Wirkungskreise."

Der Ausschuß eignete sich die Fassung der heurigen Regierungs-Vorlagen einstimmig an und zwar deshalb, weil es sich hier um die Abgabe eines Gutachtens handelt, welches die Gemeinde als eine Allen zugängliche Einrichtung eigentlich Niemanden sollte versagen können. Auch kann der politichen Bezirksbehörde, welche ohnehin das Oberaufsichtsrecht über die Gemeinde auszuüben hat das Recht nicht benommen werden, auch Gutachten im selbstständigen Wirkungskreise von der Gemeinde zu verlangen. Es genüge hier z. B. auf Epidemien oder Seuchen hinzuweisen, welche eine größere Ausdehnung anzunehmen drohen und über deren Hintanhaltung von der politischen Bezirksbehörde Maßregeln zu treffen sind, welche über den Kreis einer einzelnen Gemeinde hinausgehen.

Die Bezirksbehörde kann in die Lage kommen zur Information bei Entscheidungen über Beschwerden gegen ortspolizeilische Verfügungen des Gemeinde-Vorstandes, dann bei Begutachtung zu erlassender Gesetze, die den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde berühren, Gutachten von der Gemeinde absolut zu benöthigen.

Auch kann der Staatsgewalt bezüglich des Abverlangens von Gutachten nicht wohl ein geringeres Recht, als dem Landesausschusse zustehen, während diesem in seiner Sphäre sein Recht in der Regierungs-Vorlage vollständig gewahrt ist.

Der Ausschuß empfiehlt daher dem hohen Landtage die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

§. 40. Die beanständete Stelle des letztjährigen Landtagsbeschlusses lautet: „Der Gemeinde-Vorsteher muß den Ausschuß berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheil der Mitglieder oder von der politischen Bezirksbehörde in Sachen des übertragenen Wirkungskreises oder in einer den stelbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit von dem Landesausschusse verlangt wird." Dagegen lautet die Regierungs-Vorlage vollständig gleich, nur mit Hinweglassung der Worte: „In Sachen des übertragenen Wirkungskreises nach dem Worte: „Bezirksbehörde."

Es handelt sich hier hauptsächlich um die principielle Frage, ob der politischen Bezirksbehörde auch in dem Falle des selbstständigen Wirkungskreises das Recht der Zusammenberufung des Ausschusses durch den Gemeindevorsteher zustehen soll oder nicht.

Der Ausschuß hat in seiner Majorität, in Erwägung, daß dem Landesausschusse sein ihm zustehendes Recht im selbstständigen Wirkungskreise nicht geschmälert wurde, — in Erwägung, daß der Regierung kein geringeres Recht als dem Landesausschusse zustehen könne; in Erwägung ferner, daß es sich hier nicht um Berathungen unter dem Vorsitze des Bezirksvorstandes, sondern nur um die Einberufung des Ausschusses durch den Gemeinde-Vorsteher, damit er berathe, handelt und da endlich in dringenden Fällen der Landesausschuß nicht immer versammelt, die Bezirksbehörde aber stets gegenwärtig ist, — beschlossen die Annahme des §. 40 nach der Regierungsvorlage zu empfehlen.

§. 53. Auch bei diesem Paragraphen besteht der Unterschied zwischen der Regierungs-Vorlage und dem letztjährigen Beschlusse darin, daß die Regierungs-Vorlage die Entscheidung der Frage ob ein Gemeindebeschluß, der nach der Ansicht des Gemeinde-Vorstehers den Wirkungskreis des Ausschusses überschreitet oder gegen bestehende Gesetze verstoßt, vollzogen werden kann, ausschließlich der politischen Bezirksbehörde zuweist, während die Fassung des Landtages diese Entscheidung in Gegenständen des selbstständigen Wirkungskreises dem Landesausschusse vorbehält.

Da der Grundsatz, daß die Staatsbehörde allein der Interpretator (Ausleger) der Gesetze ist, als ein schon im natürlichen wie im positiven Staatsrechte begründetes Axiom gilt, da ferner aus dem Aufsichtsrechte des Staates über die Handhabung der Gesetze die im §. 53 enthaltene Bestimmung sich folgerichtig ableiten läßt; so hat der Ausschuß mit Einstimmigkeit beschlossen dem hohen Landtage die Annahme der unveränderten Regierungsvorlage zu empfehlen.

§. 54 siehe Paragraph 33.

Der §. 55 lautet nach der Regierungvorlage im letzten Absatze: „In allen Fällen wo zum Schutze des öffentlichen Wohles z. B. bei Epidemien, blos ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen, oder zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeinde-Vorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen."

Der vorjährige Beschluß des Landtages schaltet nach dem Worte Bezirksbehörde die Stelle ein: „oder nach Umständen auch an den Landesausschuß."

Das Comite ging von der Ansicht aus, daß es sich hier ausschließlich um solche Maßregeln handle, welche aus Gründen des allgemeinen Wohles von der Executive in's Leben zu rufen sind. Dieses schließt

von vorneherein den Landesausschuß, welchem die Atribute der Executiv-Gewalt nie zustehen können von jeder Einmischung aus. Maßregeln der Staatspolizei, welche die Kräfte der Localpolizei übersteigen, können nur von der Staatsgewalt gehandhabt werden. Der Landesausschuß besäße auch auf keinen Fall die Mittel solche Maßregeln aufrecht zu erhalten.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Ausschuß einstimmig die Annahme des §. 55 nach der Fassung der Regierungs-Vorlage.

§. 59. Die Regierungs-Vorlage unterscheidet hier zwischen einer Haftung des Gemeinde-Vorstehers und einer solchen der Gemeinderäthe. Diese Unterscheidung steht zwar in einem scheinbaren Widerspruche mit dem Artikel XIII der Grundzüge, welche nur von einer Haftung des Gemeinde-Vorstandes sprechen. Allein dieser Artikel XIII wollte offenbar nur die Haftungspflicht des Gesammt-Executiv-Organes der Gemeinde im Allgemeinen aussprechen ohne sich in eine nähere Auseinandersetzung einzulassen. Diese nähere Auseinandersetzung ergibt sich im praktischen Gemeindeleben, namentlich mit Rücksicht auf den §. 49 dieser Gemeindeordnung von selbst, und da der Gemeinde-Vorsteher die ganze Leitung der Geschäfte hat und die Gemeinderäthe blos verpflichtet sind, die ihnen vom Gemeinde-Vorsteher zugewiesenen Geschäfte zu vollziehen, und da ferner die Verantwortlichkeit des Einzelnen nicht weiter gehen kann als seine Pflicht, so kann auch die Verantwortlichkeit des Gemeinderathes nicht denselben Umfang, wie jenen des Gemeindevorstehers haben.

Aus diesem Grunde pflichtete der Ausschuß der Fassung der Regierungs-Vorlage einstimmig bei, und empfiehlt diesen Paragraphen der unveränderten Annahme durch den Landtag.

§. 63. Der Ausschuß beantragt die unveränderte Annahme der Regierungs-Vorlage, beziehungsweise das Fallenlassen des letztjährigen Beisatzes: „Dieses letztere gilt auch von den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens unbeschadet der Bestimmungen der §§. 9 und 11", weil schon im §. 9 für das Bürgervermögen vorgesehen ist.

§. 70. Zu der Fassung der Regierungsvorlage wurde im letztjährigen Landtage der Zusatz beschlossen: „dasselbe Verhältniß findet auch bezüglich des Gemeinde-Vermögens statt." — Die Regierungs-Vorlage hat diesen Beisatz aus denselben Gründen gestrichen, welche bei Erörterung des §. 9 zur Sprache kamen. Aus eben diesen Gründen hat der Ausschuß einstimmig beschlossen anstatt des Wortes „Gemeinde-Vermögens" das Wort „Bürger-Vermögens" zu setzen, und empfiehlt dem hohen Landtage die Annahme dieses Zusatzes, damit auch bezüglich des Bürgervermögens eine dem §. 70 analoge Norm gegeben werde.

Der §. 84 der Regierungsvorlage in seinem zweiten Absatze lautet: „Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung ist der Statthalterei zur Genehmigung im Einverständnisse mit dem Landesausschusse vorzulegen: dagegen lautet die Abänderung des letztjährigen Landtages, wie folgt: „... Vereinbarung ist in ersterer Beziehung dem Landesausschusse in letzterer der Statthalterei vorzulegen, welche in diesem Falle die erwähnte Genehmigung im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ertheilt."

Es fällt hier bei Beurtheilung des letztjährigen Zusatzes auf, daß in diesem Zusatze dem Landesausschusse inconsequenter Weise auch eine Einmischung in den übertragenen Wirkungskreis eingeräumt wurde.

Dem ganzen Systeme nach hat der Landesausschuß mit dem übertragenen Wirkungskreise nichts zu schaffen; dadurch entfällt der letztjährige Zusatz als nicht folgerichtig von selbst und der Ausschuß kann dem hohen Hause die unveränderte Annahme des §. 84 der Regierungsvorlage mit um so größerer Beruhigung einstimmig empfehlen, als in derselben das Recht des Landesausschusses bezüglich des selbstständigen Wirkungskreises vollständig gewahrt ist.

§. 91. Die letztjährige Fassung dieses Paragraghen unterscheidet sich vollständig von der heurigen Regierungsvorlage, welche den ursprünglichen Text der letztjährigen Regierungs-Vorlage wieder herstellt. — Der Ausschuß war der einstimmigen Ansicht, daß die vom vorigen Landtage beschlossene Fassung (beide Fassungen zu lesen) des §. 91 eine Maßregel enthält, welche im Ganzen unpraktisch, ja in einzelnen Fällen sogar eine gänzliche Unmöglichkeit ist. Es wurde auch geltend gemacht, daß es seine Bedenken haben könne in Momenten der Aufregung in einer Gemeinde leichtsinnige Wahlen zu provoziren. Aus diesen Gründen und weil in der Fassung der Regierungs-Vorlage nicht blos ein einfaches und unpartheiisches Auskunftsmittel vorliegt, sondern auch dem Landesausschusse das edle Amt eines Vermittlers gewahrt wird; so hat sich der Ausschuß einstimmig für die Regierungsvorlage entschieden.

Damit jedoch auf jeden Fall eine Entscheidung getroffen werde und damit keine weiteren Zweifel mehr darüber entstehen können, beantragt der Ausschuß mit Majoritätsbeschluß das facultative Recht des

Landesausschusses einen Vertreter zu bestellen in ein obligatorisches dadurch zu verwandeln, daß statt des Wortes „Kann" das Wort „Hat . . . zu" unterstellt werde. — Der Ausschuß ist der Zustimmung der Regierung zu dieser Abänderung gewiß und empfiehlt daher den §. 91 in folgender Fassung dem hohen Hause zur Annahme:

„Ist eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Klasse „von Gemeindegliedern oder einzelnen derselben streitig, so hat bei Befangenheit des Gemeinde-„Ausschusses der Landesausschuß, falls eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kommt, einen „Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege von Amtswegen zu „bestellen."

§. 93 lautet: „Wenn der Gemeinde-Ausschuß Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtiget und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Rekurs an die Statthalterei offen steht."

Diese Regierungsvorlage wurde im letztjährigen Landtage einer vollständigen Abänderung unterzogen, welche folgendermaßen lautet: „Anstände in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises zwischen der Gemeinde-Vertretung und der Staatsverwaltung sind insoferne sie nicht durch gütliches Benehmen zwischen dem Gemeinde-Ausschusse und der politischen Bezirksbehörde behoben werden können, von dieser im Einverständnisse mit dem Landesausschusse, wohin sie sich um Abhilfe zu wenden hat, auszutragen. Findet der Landesausschuß dem Ansinnen der politischen Bezirksbehörde keine Folge zu geben, so hat er sich mit der politischen Landesbehörde in's Einvernehmen zu setzen, welche, wenn keine Einigung erfolgt, vorbehältlich des Rekurses an das k. k. Staatsministerium entscheidet."

Diese Fassung des letztjährigen Landtags stellt eine solche weitschweifige verzögernde und unpraktische Unterhandlung in Aussicht, daß der Ausschuß sich einstimmig gegen dieselbe aussprechen zu sollen vermeinte. Er berührt überdies den im §. 93 bezeichneten Fall des überschrittenen Wirkungskreises gar nicht, sondern spricht nur von Anständen zwischen der Gemeindevertretung und Staatsverwaltung in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises. Dagegen ist das, was die Regierungs-Vorlage in §. 93 aufstellt nichts anderes als ein Folgesatz des §. 92 beziehungsweise des Artikels XVI der Grundzüge. Der Ausschuß hat jedoch um dem Landesausschusse eine gewisse Ingerenz im selbstständigen Wirkungskreise zu wahren der Regierungsvorlage den Zusatz beifügen zu sollen beschlossen nach dem Worte „Statthalterei" sei einzuschalten: „welche insoferne es sich hiebei um den selbstständigen Wirkungskreis handelt vor ihrer Entscheidung das Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu pflegen hat." Dieser Beisatz, welcher dem Landesausschusse ein weitergehendes Recht einräumt, und welcher der Zustimmnng der Regierung gewiß ist, wird dem hohen Landtage sammt dem §. 93 der Regierungs-Vorlage zur Annahme mit Einhelligkeit empfohlen; dagegen hätte die Fassung des §. 93 des letztjährigen Landtages gänzlich zu entfallen.

§. 95. Auch bei diesem Paragraph zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen der Regierungs-Vorlage und dem letztjährigen Landtagsbeschlusse darin, daß bei Unterlassungen der gesetzlich obliegenden Leistungen, durch den Gemeinde-Ausschuß im selbstständigen Wirkungskreise der Landes-Ausschuß jene Behörde ist, welche nach der Meinung des Landtages die Abhilfe zu treffen hat, während die Regierungs-Vorlage im fraglichen Fall nur die politische Bezirks-Behörde als competent hinstellt. Der Ausschuß glaubte sich einstimmig der Ansicht zuneigen zu sollen, daß die Regierungs-Vorlage in consequenter Durchführung des Artikels XVI der Grundzüge deßhalb das Richtige enthalte, weil es sich hier um gesetzlich obliegende Leistungen und Verpflichtungen handelt, über die Aufrechthaltung und Befolgung der Gesetze aber nur die Staatsverwaltung entscheiden kann. Der Schwerpunkt der Entscheidung ruht hier im Worte „gesetzlich", und aus diesem Grunde empfiehlt der Ausschuß Ihnen die unveränderte Annahme der Regierungs-Vorlage.

Der §. 96 der Regierungs-Vorlage spricht davon, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeinde-Vorsteher dann abgenommen und auf Kosten der Gemeinde einem andern Organ übertragen werden kann, wenn die Besorgung dieser Geschäfte dem Gemeinde-Vorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesse nicht weiterhin überlassen werden kann, und der Ausschuß über ergangene Aufforderung keine Abhilfe trifft. Das Recht dieser Verfügung steht nach der Regierungs-Vorlage der Bezirks-Behörde zu. Der Beisatz des letztjährigen Landtages aber überantwortet die Entscheidung, ob dieser Fall eintritt, der politischen Landesstelle über Anhörung des Landesausschusses.

Die Bestellung des betreffenden Organes soll jedoch nach dem Beschlusse des Landtages dem Landes-Ausschusse zustehen.

Es ist hier vor Allem nicht zu übersehen, daß nur von Geschäften des übertragenen Wirkungskreises, somit von Regierungsgeschäften ausschließlich die Rede ist. Wollte man die Fassung des letztjährigen Landtages beibehalten, so würde man sich also einer großen Inconsequenz schuldig machen, da man dem Landes-Ausschusse eine Einmischung in unbestrittene Angelegenheiten der Staatsverwaltung einräumt. Ja, man würde zur juridischen Absurdität gelangen, daß eine Person für Geschäfte, welche sie gar nicht berühren, selbst ohne Wissen der durch diese Geschäfte berührten dritten Person, einen Bevollmächtigten aufstellt.

Die Staatsverwaltung kann eine solche offenbare Lahmlegung ihrer Executiv-Gewalt bei Bestellung ihrer Organe nicht zugeben, und der Ausschuß muß daher dem hohen Landtage die unveränderte Annahme des §. 96 nach der Regierungs-Vorlage einstimmig empfehlen.

Gemeinde-Wahlordnung

§. 1, Punkt 2, lit. b. Der letztjährige Landtagsbeschluß fügte zu der Regierungs-Vorlage noch die Beschränkung bei: „wenn sie entweder nach vollendetem Studium der Rechte und abgelegter Staatsprüfung im wirklichen Staatsdienste stehen oder wenn sie, hievon abgesehen, eine directe Steuer entrichten oder von der Gemeinde zur Vermögenssteuer einbezogen werden."

Der Unterschied zwischen der Regierungs-Vorlage und dem Zusatze ist der, daß die Regierungs-Vorlage sämmtlichen Beamten das Wahlrecht wahrt, während der Zusatz ganze Klassen derselben vom Wahlrechte ausschließt.

Der Ausschuß würde kein Bedenken getragen haben, sich dem Zusatze anzuschließen, wenn es sich blos darum gehandelt hätte, gewisse Categorien von Beamten, welche zu Gemeindelasten in der Regel nichts beitragen, vom activen Wahlrechte für die Gemeinde auszuschließen. Allein da nach der Landtags-Wahlordnung das active Wahlrecht in der Gemeinde sowohl das active als passive Wahlrecht zum Landtage in sich schließt, so durfte es nicht angehen, blos in Rücksicht auf Gemeinde-Interessen ganze Categorien von Staatsbürgern ihres wichtigsten politischen Rechtes zu berauben.

Aus diesem sehr gewichtigen Grunde mußte der Ausschuß einstimmig dem letztjährigen Zusatze seine Zustimmung versagen und kann daher nur die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfehlen.

§. 36. Punkt 1. Nach der Regierungs-Vorlage sind Personen, welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, zu Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes nicht wählbar. Der Zusatzbeschluß des letzten Landtages fügte hinzu: „jedoch kann der Landesausschuß aus rücksichtswürdigen Gründen eine Ausnahme hievon bewilligen, insoferne sie die Wahl nicht ablehnen."

Um diesen von der Regierung nicht acceptirten Zusatz nicht in seinem wesentlichen Zwecke ganz fallen lassen zu müssen, beantragt der Ausschuß einstimmig folgende Fassung: „Ausgenommen hievon sind:

1. Personen, welche nicht in der Gemeinde oder in deren nächsten Umgebung ihren Wohnsitz haben."

Die Gründe des Ausschusses lassen sich in Kurzem dahin zusammenfassen, daß einerseits eine Gemeinde sehr oft die ersprießliche Thätigkeit eines ihrer Mitbürger im Gemeindevorstande blos deßhalb entbehren müßte, weil er zunächst an ihren Grenzen, jedoch in einer benachbarten Gemeinde wohnt; andererseits könnte die allzu strenge Fassung der Regierungs-Vorlage leicht als Handhabe benützt werden, um sich vom Amte eines Gemeinde-Vorstandes loszuschälen. Auch darf nicht übersehen werden, daß in zerstreuten großen Landgemeinden der Gemeinde-Vorsteher oder Räthe in einer vom Hauptorte entlegenen Parzelle oft seinen Wohnsitz hat, ohne daß deßhalb gesetzliche Bedenken seiner Wahl entgegenstehen. Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen der Ausschuß die verbesserte Regierungs-Vorlage des §. 36 nach seinem Beschlusse um so mehr zur Aunahme, als dieser Fassung auch von der Regierung zugestimmt wurde.

§. 14. Es erübriget dem Ausschusse nur noch, den nach dem vom Abgeordneten Ender in der

sechsten Sitzung eingebrachten und vom hohen Landtage angenommenen Zusatzantrage in Berathung zu ziehenden §. 14 der Wahl-Ordnung einer Schlußfassung zu unterziehen.

Nachdem durch die Streichung des letztjährigen Landtagsbeschlusses, beziehungsweise Zusatzes §. 1, Punkt 2, lit. b der Wahl-Ordnung als Prinzip anerkannt worden ist, daß den sub lit. b genannten Personen das Wahlrecht zum Landtage, welches sich auf ihr Gemeindewahlrecht gründet, nicht verkümmert werden dürfe, so konnte es sich nur mehr um die Frage handeln, in welchen Wahlkörper diese Klasse von Staatsbürgern einzuziehen sei.

Der Ausschuß ist von der Ansicht ausgegangen, daß die ausschließliche Einreihung einer unter Umständen sehr zahlreichen Wählerklasse, welche in der Regel, da sie keine Gemeindesteuer bezahlt, auch zum Gemeindehaushalte nichts beiträgt, in den ersten Wahlkörper, wie dieß das Gesetz vom Jahre 1849 im §. 39 vorschreibt, den Prinzipien, der Billigkeit, sowie dem nunmehr von der hohen Regierung aufgestellten Grundsatze der Interessen-Vertretung nicht entsprechen, daß aber auch die hierarchische Abstufung in den bureaukratischen Graden eine verschiedenartige soziale Stellung der einzelnen Categorien nicht bloß zulasse, sondern sogar begründe.

Gestützt auf obige Motive würde der Ausschuß es für angemessen erachten, jene Beamte, welche wenigstens in der achten Diäten-Klasse sich befinden, in den ersten Wahlörper, alle Anderen in den zweiten einzureihen.

Der Ausschuß verkennt jedoch nicht, daß es im hohen Grade wünschenswerth wäre, auch jene Beamte, welche der 10., 11. und 12. Diätenklasse angehören, ohne die juridisch-politischen oder technischen Studien vollendet zu haben, deßhalb in die dritte Wählerklasse zu verweisen, um nicht zu viele Beamte dem zweiten Wahlkörper anreihen zu müssen. Da aber die deßhalb eingeholte Auskunft nicht als sicher in Aussicht stellt, daß die Aufnahme dieser Beamten in den dritten Wahlkörper genehmigt werden würde, somit durch diese Aenderung das Zustandekommen des Gemeinde-Gesetzes vielleicht in Frage gestellt werden könnte, hat der Ausschuß beschlossen, diese wünschbare Abänderung als dringenden Wunsch der Formulirung des §. 14 anzuhängen, so daß der hohen Regierung es freisteht, eine dieser beiden Fassungen nach ihrem Ermessen anzunehmen.

Der Ausschuß stellt und empfiehlt daher folgenden Antrag:

„Der hohe Landtag wolle den §. 14 nach der Regierungs-Vorlage unverändert annehmen, jedoch der hohen Regierung die Absicht zu erkennen geben, daß auch folgende Fassung des §. 14 seine Zustimmung erhalten würde, falls derselbe der hohen Regierung genehm wäre:

„In den ersten Wahlkörper jeder Gemeinde gehören die Ehrenbürger; außerdem von den in §. 1 P. 2 bezeichneten Personen der Ortsseelsorger, ferner von den im Punkt 2, lit. b Genannten jene Beamte, welche wenigstens der achten Diätenklasse angehören, und die nach §. 1, Z. 2, lit. c wahlberechtigten Stabsoffiziere.

„Von den übrigen, im Punkt 2, lit. b Genannten gehören die Beamten der neunten Diätenklasse, dann jene, welche die juridisch-politischen oder höhern technischen Studien zurückgelegt haben, in den zweiten, alle andern in den dritten, und wo ein solcher nicht besteht, gleichfalls in den zweiten Wahlkörper.

„Alle übrigen, im §. 1, Z. 2, lit. a. o, d, e und f aufgezählten Personen sind dem zweiten Wahlkörper anzureihen.

„Der Landtag macht jedoch von der Annahme dieser Fassung das Zustandekommen des Gemeinde-Gesetzes nicht abhängig."

Bregenz, den 17. März 1864.

Wohlwend m. p., Obmann. **Seyffertitz** m. p.

Gedruckt bei A. Flatz in Bregenz